Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey.

Gesammelt und herausgegeben
von
Johann Theodor Roth,
Kurpfalzbaierischen Landesdirektionsrathe
zu Ulm.

Zweytes Heft.

Nördlingen,
bey Karl Gottlob Becks seel. Wittwe. 1805.

Vorbericht.

Die langsame Fortsetzung der Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerks-Polizey, wovon der 1ste Heft schon vor 2 Jahren im Verlage der Beckischen Buchhandlung zu Nördlingen erschien, ist vorzüglich den, mit meiner Rückkehr nach Weissenburg, dann meiner Anstellung in Kurfürstl. Pfalzbaierischen Diensten, anfänglich zu Kempten und dann zu Ulm, verbunden gewesenen Reisen und häuslichen Angelegenheiten, so wie meinen bisherigen vielen Geschäften zuzuschreiben. Ich werde aber nunmehr jede mir von vielen und wichtigen Berufsgeschäften übrig bleibende Musestunde dazu benuzen, um die von mir versprochenen acht Hefte sobald als möglich zu liefern,

fern, als Vorläufer eines vollständigen Handbuchs des Handwerksrechts, welches durch des Herrn Polizey-Direktors Ortloff Recht der Handwerker (Erlangen 1803.) noch nicht überflüssig gemacht zu seyn scheint. Der hier erscheinende zweyte Heft enthält schon einige Kurbaierische Verordnungen über das Handwerkswesen; ich werde aber in der Folge aus der nicht in Jedermanns Händen sich befindenden Mayerschen Generalien-Sammlung, und aus den Regierungsblättern, deren noch mehrere, und zwar im Zusammenhange und in chronologischer Ordnung liefern, und diese Materialien besonders für Kurpfalzbaierische Geschäfftsmänner und Polizeybeamte dadurch nützlich und brauchbar zu machen suchen.

Ulm, den 9ten July 1804.

Der Herausgeber.

Inhalt.

I. Kurze Nachricht vom Adrian Beier und seinen Schriften.

II. Vom Vorrechte der Gelehrten, Handwerker, die bey Ausübung ihrer Handthierung Lärm oder Geräusch machen, nicht in ihrer Nachbarschaft zu dulden.

III. Auszug aus dem fränkischen Kreißschluß, die Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Jauners- Vagabunden- Diebs- und Bettel-Gesindel in- und von den fränkischen Kreißlanden betreffend. (Nürnberg, den 12. Dec. 1801.)

IV. Auszug aus der fränkischen Kreißverordnung über das Armenwesen, vom 24 März 1791.

V. Auszüge aus einigen Königl. Preußisch. Verordnungen. a) b) et c)

VI. Sollen und dürfen Handwerker Handelschaft treiben?

VII. An die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg, bemüssigtes Pro Memoria der Hochfürstl. Brandenburg- Onolzbach- und Culmbachischen Gesandtschaft. Eingereicht im

Jahr

Jahr 1790. (Mit Beylagen von I bis IX. incl.)

VIII. An des deutschen Reichs gesetzgebende Gewalt. Einige Winke über Zunftwesen und Zunftunwesen. Bey Gelegenheit des im Jahr 1801. in Regensburg vorgefallenen Handwerker-Tumults.

IX. Kurze Anmerkungen.

X. Kurbaierische Verordnungen, die Handwerker auf dem Lande betreffend. Nro. 1 bis 7.

I.

Kurze Nachricht vom Adrian Beier und seinen Schriften.

Dieser Rechtsgelehrte, welcher vom Jahr 1683 bis 1710 verschiedene Schriften über das Recht der Handwerker herausgegeben, und in dieser Wissenschaft, wie Johann Schilter in einem an ihn erlassenen Schreiben sagt, das Eis und die Bahn gebrochen hat, wurde im Jahr 1634 (Jan. 29.) zu Jena gebohren, allwo sein Vater Prediger war.

Seine Mutter — eine Nichte des berühmten Gottesgelehrten Timotheus Kirchners — starb an der Pest, am 24. Aug. 1636.

Nachdeme er auf den Schulen zu Mühlhausen und Altenburg einen guten Grund in den Wissenschaften geleget hatte, fieng er im Jahr 1650 nach dem Willen seines Vaters zu Jena an, Theologie zu studieren, legte sich aber bald auf die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit, wozu er mehr Neigung

fühlte, besuchte nochmals die hohen Schulen Leipzig, Wittenberg, Rostock und Leiden, und nahm im Monat Oktober 1658 zu Jena den *Gradum Doctoris* an. Hier lebte er einige Zeit als Privat-Docent, und advocirte darneben, bis ihme im Jahr 1678 von dem Stadtrath zu Jena die Stelle eines Sindicus übertragen wurde.

Im Jahr 1690. ward er als ausserordentlicher und bald darnach als ordentlicher Professor der Rechte angestellt, am 7. Sept. 1698 aber zum Oberhofgerichts-Assessor ernannt, und starb 1712. im 79. Jahr seines Alters.

Schriften.

1) *Tyro. Prudentiae Juris opificiariae praecursorum emissarius*, der Lehrjung. *Seu opusculorum Juridico-fabricensium periculum unum. Jenae*, 1683. 139 S. 4. ohne Register und Zugabe. *Ed. II. ib.* 1688. 212 S. *denuo edidit Frid. Gottl. Struve. Jen.* 1717.

2) *Boethus, opusculorum Juridico-fabricensium periculum novum*, der Handwerksgesell. *Jenae* 1685. 157 S. 4. *Ed.* 2. 1690. 192 S. *denuo edidit Fr. Gottl. Struve* 1717.

3) *Magister*, der Meister bey den Handwerken. *Jenae*,

Jenae 1685. 217 S. 4. *Ed.* 2. 1692. *Ib. ex Edit. Struvii* 1719. 1727.

4) *de Origine, ſpeciebus et interpretatione Juris opificiarii*, von Handwerksrechten und Gewohnheiten, *Jen.* 1686. 248 S. 4.

5) *de Jure prohibendi, quod competit opificibus et in opifices*, von der Zünfte Zwang. *Jen.* 1683. *Ed. II. ib.* 1687. 172 S. 4. *et cura Struvii* 1721. 4*to*.

6) *de Collegiis opificum*, von der Handwerkszünfte Weſen und ſonderbarem Gerichtsbrauch. *Jen.* 1688. 516 S. 4*to cura Struvii. praemiſit Jo. Guil. Goebel praefationem, qua monita quaedam ad Jurisprudentiam germanicam augendam, et rem opificiariam emendandam ſiſtuntur. Helmſtad.* 1727.

*) In der Vorrede widerlegt *Goebel* die Meynung des Kanzlers *Ludewig* vom Urſprunge der Zünfte.

7) *de Officinis et Tabernis opificum*, von Werkſtätten und Krahmladen der Handwerks Leute. *Jen.* 1691. 1692. 139 S. 4*to*.

8) *de Conviciis opificum*, vom Schelten der Handwerker. *Jen.* 1689. 135 S. 4.

9) *de Instrumentis opificum*, vom Handwerks-zeuge. *Jen.* 1691. mit dem Regist. 236 S. 4. *et cura Struvii* 1722. 4*to*.

10) *de artificibus palatinis*, von Hofe-Handwerkern. *Vratislaviae* 1692.

11) *de Domesticis Opificum, et praecipuis filio-rum*, von Meisters-Söhnen. *Jenae.*

12) *Advocatus rerum opificialium peritus, sive Processus mechanicarum causarum forensis, absolutus. Erford.* 1705. *Ed. 2da. Francf. et Lips.* 1707. 460 S. 4*to*.

13) *Diss. de Protectoribus opificum, eorumque Magistratibus et praefectis. Jenae* 1710. *Resp. Joh. Hagen, Noribergens.*

14) *Tract. jurid. de Manufacturis*, oder: von denen Waaren, welche mit der Hand gemacht werden, in wie ferne solche diesem oder jenem Handwerker zukommen. *Jenae* 1745.

15) Adr. Beiers allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-*Lexicon*, herausgegeben von Friedr. Gottl. Struve. Jena 1722.

16) *Adr. Beier Diss. de Sigillo confessionis. Jenae* 1707. 4.

17)

17) Kurzer Bericht von der nützlichen und vortreflichen Buchhandlung und derselben Privilegien. 4. Jena 1690.

*) Einige nähere Nachrichten von diesem Buche sind zu finden in Pütters Abhandl. vom Büchernachdrucke. S. 127. und Gräffs (Ernst Martin) Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers (Leipz. 1794. 8.) S. 205. ff.

**) Nachrichten von dem Leben und Schriften Adr. Beiers sind zu finden:

a) in *Zeumeri (M. Jo. Casp.) Vitae Professorum Jenens. Jen.* 1711. *8vo. Class. II. p.* 264 - 266. Das daselbst angehängte Verzeichnis der Beierischen Schriften ist aber sehr unvollständig.

b) *Richardi (Barthol. Christian,) Commentat. de Vita et scriptis Professorum hodie in Academia Jenensi publice docent. Jenae* 1710. 8.

c) Weissers Recht d. Handwerker. S. 22. ff.

Fricke in s. Grundsätzen des Rechts der Handwerker, in der Vorrede, fällt von Beiers Schriften kein allzugünstiges Urtheil, wenn er sagt: „Die einzelnen Schriften des Adrian Beiers sind so verworren, weitschweifig, und im scholasti-

 schen

schen Geschmack geschrieben, daß sie niemand ohne Verdruß und Zeitverlust nachschlägt.

Zudem schrieb er am Ende des vorigen Jahrhunderts und ist daher in den neuern, durch den Reichsschluß von 1731 gänzlich reformirten Rechten der Handwerker unbrauchbar; und auch die Rechte der damaligen Zeit sind von ihm theils auf Grundsätze des römischen Rechts, welches von unserer Verfassung der Handwerker nichts weiß, gegründet, theils durch eine unglückliche Verwirrung dieses Rechts mit dem deutschen erläutert."

So gegründet dieses Urtheil über Beiers Schriften auch ist: so möchte ich gleichwohl nicht behaupten, daß sie durch den Reichsschluß vom J. 1731. ganz unbrauchbar geworden; denn bekanntlich haben die in diesem Reichsgesetz enthaltene vernünftige und heilsame Verordnungen nicht allenthalben durchgesetzt und zum Vollzug gebracht werden können.

Beier hatte unstreitig von Handwerkssachen sehr viele Erfahrung, und seine Schriften verdienen daher noch immer, wo nicht gelesen, doch in vorkommenden Handwerksstreitigkeiten zu Rathe gezogen zu werden.

In Weidlichs Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. (Th. 2. 1749. S. 572.)

S. 572.) wird bemerkt: Beier habe seine sämmtliche Schriften vom Handwerksrechte in ein *Systema Juris opificiarii* bringen, und herausgeben wollen.

Er hatte auch das Werk zu Stande gebracht; konnte aber keinen Verleger dazu bekommen, und gieng darüber mit Tode ab.

II.

Vom Vorrechte der Gelehrten, Handwerker, die bey Ausübung ihrer Handthierung Lärm oder Geräusch machen, nicht in ihrer Nachbarschaft zu dulden.

§. 1.

Begriff eines Gelehrten.

Eintheilung.

Unter den verschiedenen Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft behauptet **der Stand der Gelehrten** einen vorzüglichen Rang. 1) Man versteht aber unter Gelehrten diejenigen Staatsbürger, welche Künste und Wissenschaften entweder als Mittel der geistigen Bildung und Vervollkommnung, oder als Gewerbe treiben.

Die

1) *Kemmerich* Accessiones Institutionum Juris civilis p. 595. de Civium et Subditorum varietate:

§. 11. Alii sunt *Litterati*, iique vel Theologi, vel Juris Consulti, vel Medici, vel Philosophi; alii Mercatores; alii opifices; alii Agricolae: quorum singuli *singulari* quandoque *Jure* utuntur.

Die Eintheilung der Gelehrten nach den Fakultäten ist hinlänglich bekannt. Man darf aber hiebey die Mathematiker nicht vergessen. Von Meßkünstlern handelt ein eigener Titel in den Pandekten. (*Tit. ff. si mensor falsum modum dixerit.*)

Man theilet ferner die Gelehrten in graduirte, und nicht graduirte, wovon die erstern im deutschen Reiche mehrere Vorzüge geniessen.

Man kann auch die Gelehrten in wirkliche und sogenannte Gelehrte eintheilen, da man unter den Letztern diejenigen verstehet, welche auf Schulen und Akademien der Studien wegen sich aufgehalten haben, ohne gleichwohl in den Künsten und Wissenschaften große Progresse zu machen *)

Die Eintheilung der Gelehrten in Stubengelehrte ꝛc. ist ebenfalls nicht unbekannt. Es

 giebt

*) Daß auch Studierende — wie *Sam. Stryck* in Diss. de vita anteacta, Cap. V. n. 38. behauptet — auf obiges Vorrecht Anspruch machen können, wird sich schwer vertheidigen lassen, da selbige gewöhnlich nur zur Miethe wohnen.

giebt auch gewisse Klassen von Staatsbürgern, von denen es zweifelhaft ist, ob man sie zu dem Stande der Gelehrten rechnen soll, oder nicht.

Wundärzte sind ohne Zweifel als Gelehrte zu betrachten; auch gewissermassen Apotheker. 2)

Endlich sind Gelehrte, welche in öffentlichen Aemtern stehen, von privatisirenden Gelehrten zu unterscheiden.

§. 2.

Begriff eines Handwerkers.

Eintheilung.

Die Professionisten und Handwerker machen einen der nützlichsten und unentbehrlichsten Stände im Staate aus.

Man verstehet darunter diejenigen Staatsbürger, welche rohe Materialien auf den Kauf oder um den Lohn verarbeiten, und denselben dadurch eine neue Form und Gestalt geben.

Unter

2) *Carpzov*, Decis. 8. Part. 1. Pharmacopolae *literatis* quidem accensentur, sed quoad dignitatem et praecedentiam referuntur inter mercatores.

Unter den mechanischen Künstlern und Handwerkern giebt es einige, welche bey Ausübung ihrer Handthierung Lärm oder Geräusch machen; andere, welche einen widrigen Geruch oder Gestank verursachen.

Zu den erstern kann man rechnen: Grobschmiede, Schlosser, Kupferschmiede, u. s. w. Zu den letztern aber: Lohegerber, Tuchmacher, Färber, u. s. w.

§. 3.

Vorrecht der Gelehrten.

Man behauptet insgemein 3), daß Gelehrte nicht verbunden seyen, Handwerker, welche bey Ausübung ihrer Handthierung Lärm und Geräusch machen, in ihrer Nachbarschaft zu dulden; und einige Rechtsgelehrte wollen dieses Vorrecht sogar von Gewerken verstanden wissen, die bey Treibung

3) s. *Stryck* in Tract. de Jure Sensuum. Dissert. 3. cap. 2. n. 10—13.
Carpzov P. 2. Const. 37. def. 23.
Thomasius in den juristischen Händeln. Th. III. H. 17. p. 359.
Beier, de Jure prohibendi. Cap. 12. Th. 5.

bung ihres Gewerbes einen Gestank machen, oder sonst lästig sind 4).

Es ist auch der Anspruch auf dieses Vorrecht so unbillig nicht, wenn man annimmt, daß zum Studieren, Memoriren, und tiefen Nachdenken, Ruhe, Stille und Geräuschlosigkeit unumgänglich nöthig ist, und daß Gelehrte wegen ihrer sitzenden Lebensart und hohen Geistesbildung gewöhnlich schwächere Nerven und ein feineres Gefühl 5) als Andere haben, und folglich durch Lärm und Geräusch in ihren Beschäfftigungen oder Berufsarbeiten sehr gestört, und belästiget werden.

§. 4.

Anwendbarkeit des L. unic. C. de Studiis liberalibus. (XI. 18.)

In diesem Gesetz ist verordnet: die öffentlichen Hörsäle sollten so angelegt werden, daß Leh-

4) *Schoepfer* in Synopsi Pandect. L. 19. Tit. 2. n. 8.
Thomasius Diss. de Jure circa Colores.
Faber, de eo quod justum est circa fabros. §. 29—32.

5) Mösers patriot. Phantasien. Th. I. n. 59. S. 340.

rer und Schüler nicht von andern Lehrern und Schülern durch Geräusch gestört würden. 6) Durch eine ausdehnende Erklärung hat man aus diesem Gesetz das obenerwähnte Vorrecht der Gelehrten herleiten wollen.

Verschiedene Rechtsgelehrte 7) sind aber der Meinung, daß dieses Gesetz, da es nur von öffentlichen Hörsälen, nicht aber von den Privathäusern der Gelehrten rede, nicht wider seine

6) Dieses Gesetz lautet am Ende also: Habeat igitur auditorium — duos quoque, qui Juris et Legum Voluntates pendant: ita ut unicuique Loca specialiter deputata adsignari faciat tua Sublimitas: ne discipuli sibi invicem possint obstrepere, vel magistri: neve linguarum confusio permixta, vel vocum, aures quorundam aut mentes a studio litterarum avertat.

7) *Walch* in Controvers. Juris p. 392.
Weber, über die Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtlichen Wirkung. S. 206. 207. n. 206.
Höpfner, im Commentar über die Heineccius'schen Institut. §. 885.
v. Quistorps rechtliche Bemerkungen. Th. 2. Bem. XV. p. 59. ff.

seine Absicht auszudehnen, folglich nicht auf die Privatwohnungen öffentlicher Lehrer anzuwenden sey. Am wenigsten werde das Gesetz blossen Privat-Gelehrten, z. B. Gerichtspersonen, Sachwälden, Notarien, Aerzten, und andern, die nicht im eigentlichen Sinne lehren, zu statten kommen können, um Geräusch machende Gewerker, die sich in ihre Nachbarschaft kauf- oder miethsweise zu wohnen begeben wollen, zu entfernen, es wäre denn, daß besondere Landesgesetze oder Privilegien jene darunter begünstigen sollten.

§. 5.

Gerichtsgebrauch.

Nimmt man nun aber auch an, daß das erwehnte Vorrecht der Gelehrten aus der L. unica alleg. durch eine zu sehr ausgedehnte Interpretation nicht hergeleitet werden könne: so hat doch die Observanz jenes Vorrecht, welches mit den Grundsätzen einer guten Polizey keineswegs streitet, in sofern anerkannt, und bestättigt, daß dasselbe nur einem angesessenen Gelehrten, in dessen Nachbarschaft nicht schon vor ihm eine solche Werkstatt gewesen ist, zugestanden wird 8.)

8) Fricke Grundsätze des Rechts der Handw. §. 89. n. e.
Weissers Recht der Handwerker. §. 113. p. 254.

III.

Auszug aus dem fränkischen Kreißschluß, die Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Jauner- Vagabunden- Diebs- und Bettel-Gesindels in- und von den fränkischen Kreißlanden betreffend.

d. d. Nürnberg, den 12. Dec. 1801.

§. IV.

Auch ferner wird in Rücksicht der Kundschaften und deren Verläßigkeit die in kurz vorgedachter Kreißverordnung (über das Armenwesen, vom 24. März 1791.) §. 5. Dann in dem weitern Kreißschluße über die Abstellung der Handwerksmißbräuche, vom 16. Oktober 1799. §. 7. enthaltene Bestimmung hier nochmals zur genauen Vorschrift bemerkt, daher wiederholt verfügt, daß

a) jede Kundschaft mit den für die Päße eben angeführten Vorschriften, in so weit diese auf Kundschaften anwendbar sind, versehen, sodann von jedem Vorsteher der Zünfte eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichter-Amte aber kontrasignirt, auch nur an solches durch die Buchhändler und Buchdrucker die allenfalls gedruckten oder ge-

sto-

stochenen Exemplarien bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen, von jeder Landesherrschaft zu bestimmenden Preiß abgeliefert werden sollen,

b) Das Zunftrichter=Amt die Kundschaften nicht den auswandernden Gesellen, noch den Meistern, sondern allein den Geschwornen des Handwerks zu ertheilen habe, und

c) die abgehenden Handwerksgesellen nebst der gedachten Kundschaft auch mit einem nach den obigen Bestimmungen verfaßten Reisepasse zu versehen seyen, auch

d) blos Durchwandernden keine, sondern nur den in Arbeit gestandenen Handwerksgesellen eine Kundschaft gegeben, eine alte, bey erstern sich vorfindende Kundschaft aber nicht erneuert, noch weniger ein ohne Kundschaft erscheinender Handwerkspursche in Arbeit genommen werden solle; sodann

e) auf den, von durchwandernden Handwerkspurschen mitgebrachten Kundschaften in den fränkischen Kreißstädten von der obrigkeitlichen Behörde zu bemerken sey: ob von denselben entweder keine Arbeit gesucht, oder, wenn solches, ob sie nicht erhalten worden, und im erstern Falle dem Innhaber der Kundschaft die Bedeutung ihrer, nur auf ein Vierteljahr

teljahr noch fortdauernden Gültigkeit zu machen, zugleich auch für den sich ergebenden Mangel eines Beweises über die in dieser Zeitfrist wirklich geleistete oder gesuchte Arbeit aber die Bedrohung, ebenfalls auf den Rücken der Kundschaft beyzufügen:

daß bey dem Abgange eines solchen Beweises nach Verlauf eines Vierteljahrs desselben Innhaber für einen gefährlichen Vaganten, lüderlichen Herumstreicher, oder nach Handwerkssprache: für einen sogenannten Fechtbruder erklärt, und aus den fränkischen Kreißlanden hinweggeschaft werden würde, dann

f) Denjenigen Handwerksgesellen, welche von dem Meister, bey dem sie in Arbeit gestanden, kein bestimmtes Zeugniß über ihr sittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen aufweisen können, die Kundschafts- und Pässe-Ertheilung, jedoch mit Vorbehalte des obrigkeitlichen Ermessens, gänzlich zu verweigern sey.

IV.

Auszug aus der fränkischen Kreißverordnung über das Armenwesen, vom 24. März 1791.

Fünftens. Den Handwerkspurschen ist das sogenannte Fechten untersagt, solchen jedoch, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ein Zehrpfenning aus der Armenkasse, mehr oder weniger, nach Gutfinden der Ortsherrschaft, abzureichen.

Um aber auch den Mißbräuchen, so mit Kundschaften getrieben werden, durch zweckmäßige Polizeyanstalten entgegen zu kommen: so soll jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichteramte aber kontrasignirt werden.

Diesem haben die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder gestochenen Exemplarien unter Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen von jedem Kreißstande zu bestimmenden Preiß allein abzuliefern. Das Zunftrichteramt giebt solche nicht den auswandernden Gesellen, auch nicht ihren Meistern, sondern den Geschwornen des Handwerks. Sowohl die abgehenden Handwerksgesellen, als auch die Polizeyaufseher

eines jeden Kreißlandes sind mit dem Formular der ächten Kundschaften, um diese von den verfälschten und unterschobenen unterscheiden zu können, wohl bekannt zu machen. Nur den in Arbeit gestandenen, nicht aber durchwandernden Gesellen ist eine Kundschaft zu ertheilen, eine bey letztern vorfindliche alte Kundschaft nicht zu erneuern. In den Städten, wo die Handwerkspursche durchwandern, ist auf dem Rücken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen gar keine Arbeit gesucht, oder solche zwar gesucht, aber nicht erhalten worden sey. In jenem Falle ist dem Innhaber der Kundschaft zu bedeuten, daß dieselbe nur für ein Vierteljahr noch für gültig erkennt werden, und, falls er nicht beweisen würde, in dieser Frist gearbeitet, oder Arbeit gesucht zu haben, er für einen gefährlichen Vaganten angesehen, und aus den Kreißlanden fortgeschafft werden sollte, welches alles auch auf dem Rücken der Kundschaft zu Jedermanns Wissenschaft mit anzumerken ist.

V.

Auszüge aus einigen Königl. Preußisch. Verordnungen.

a) b) et c)

---

a) Instruktion für die Kreißdirektoren in den fränkischen Fürstenthümern. d. d. Berlin, den 12. April 1797.

§. 71.

Unter die vortheilhaften Erwerbungsarten in einem Staate gehören, ausser der Pflanzenproduktion und der Viehzucht, vorzüglich Handwerker und Fabriken. Weil hie und da auch nicht eximirte Städte den Kreißdirektorien untergeben sind, und auf dem platten Lande einzelne Arten von Handwerkern zugelassen sind, auch verschiedene Arten von Manufakturen und Fabriken auf dem platten Lande existiren: so gehört auch diese Branche zum Ressort der Kreiß = Direktorien nach verschiedener Rücksicht.

§. 72.

Die Handwerker sollen der Regel nach bloß in den Städten getrieben werden, und wenn ja

Land-

Landmeister existiren, so müssen sie sich schlechterdings zur Zunft der nächsten Stadt halten. Das Innungswesen gehört überhaupt lediglich vor die Magistrate; in nicht eximirten Städten unter Aufsicht des Kreißdirektors. Bis jetzt hat die ganz eigene Verfassung in unsern fränkischen Fürstenthümern die Veranlassung gegeben, daß sich nicht nur Innungen, sondern auch verschiedene Handwerker, welche gar nicht dahin gehören, auf dem platten Lande eingeschlichen haben. Dieser Uebelstand, welcher die Städte ruinirt, und der Industrie eine ganz falsche Richtung giebt, muß künftig nach und nach ganz gehoben werden. Für die Zukunft dürfen die Kreißdirektorien keine andere Handwerker auf dem platten Lande zulassen, als:

1) Leinenweber, 2) Zimmerleute, 3) Dorfschneider, 4) Schmiede, 5) Stellmacher, oder Rademacher, 6) Maurer.

Königl. Pat. vom 4. Juny 1718. 14. August 1720. 21. Jan. 1721.

Königl. Edict vom 18. März, 15. Juny 1729. 10. Sept. 1748.

Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Dörfer an der Gränze liegen, und die innländischen Städte zu weit entfernt, oder solche von der Kammer besonders authorisirt sind. Indessen können die Handwerker auf dem platten Lande Gesellen

fördern, Jungen lehren, nur lossprechen können sie nicht.

Königl. Declar. vom 13. Aug. 1724.

Wegen der Handwerker in den nicht eximirten Städten haben sich die Kreißdirektorien ganz nach der Instruktion zu richten, welche den Magistraten in den Städten deßhalb ertheilt worden ist, und besonders jährlich die herkömmlichen Handwerkstabellen bey den Kammern einzusenden.

In Ansehung des Mühlwesens werden die Kreißdirektorien ebenfalls auf die Städtischen Instruktionen verwiesen.

b) Instruktion für sämmtliche Stadtgerichte, Justizämter und Patrimonial-Gerichte des Fürstenthums Ansbach. d. d. Berlin, den 11. Jun. 1797.

§. 22.

Die Zunftsachen in den Märkten und auf dem Lande, sofern die Landmeister nicht bey den Hauptstädten eingezünftet sind, gehören zwar, nach der Instruktion der Kreißdirektoren und Magistrate, ebenfalls, so wie die übrigen Polizeysachen, zum Geschäfftskreise der Kammerbeamten, wenn aber über Nahrungs-Beeinträchtigungen, und sonst in Zunft- und Handwerksachen Prozesse entstehen: so

so sind diese, wie andere Rechtssachen, vor den Justizämtern zu verhandeln.

Generale, die Verhältnisse der Kreiß-Direktorien zu den Guths-Besitzern und Insassen, auch deren Patrimonial-Gerichte betreffend. d. d. Ansbach, den 22. Jun. 1798.

§. 5.

Haben die Kreiß-Direktorien auch die Aufsicht auf das Innungs- Fabrik- und Manufakturwesen. Die Bestrafung der Pfuschereyen in den Patrimonial-Gerichtsbezirken gehört auf jeden Fall der Gerichts-Obrigkeit.

c) Instruction für die Magistrate in den grössern, mittlern und kleinern Städten der fränkischen Fürstenthümer. d. d. Berlin, den 12. April 1797.

§. 10.

Unter die nützlichen Erwerbungsarten, vorzüglich in den Städten, gehören die Handwerke.

Handwerkssachen besorgen die Magistrate unter der Oberaufsicht der Kammer, so daß auch das Handwerkswesen auf dem platten Lande zu

dem Ressort des Magistrats gehört, so weit sich der Zunftzwang der Stadt erstreckt. Nur ist nothwendig, daß die Magistrate von Zeit zu Zeit die neuangesetzten Meister den ꝛc. Kammern anzeigen. Damit diese Kammern eine hinreichende Uebersicht aller vorhandenen Handwerker erhalten: so müßen die Magistrate jährlich im December ein Verzeichniß der neuangesetzten Handwerker mit Bemerkung der dafür erhobenen Sporteln einsenden, wozu sie gedruckte Formularien von den ꝛc. Kammern erhalten werden. Es liegt aber auch in unsern Pflichten, dafür zu sorgen, daß das Publikum einem unrechtmäßigen Innungsdruck nicht ausgesetzt werde. Zu dem Ende muß

1) Ueber die Dispensation von Wander- und Muthjahren, von Fertigung des Meisterstücks ꝛc. desgleichen die Ertheilung neuer Realgerechtigkeiten, wo sie zum Betriebe eines Handwerks nöthig, als Fleischbänke, neue Feuerrechte, Errichtung neuer Backhäuser, Mühlen ꝛc. von den Magistraten an die ꝛc. Kammern berichtet werden.

Die Zunft-Streitigkeiten gehören in erster Instanz zu dem Ressort der Magistrate.

2) Müssen die Magistrate dafür Sorge tragen, daß die Handwerker die bestellten Arbeiten

gut

gut fertigen, und jede darwider vorkommende Klage streng untersuchen.

3) Daß das Publikum mit den bestellten Arbeiten nicht zu lange aufgehalten werde.

VI.

Sollen und dürfen Handwerker Handelschaft treiben?

Diese Frage läßt sich füglich beantworten, wenn man drey Arten der Handelschaft annimmt, nemlich: Kaufmannschaft, Krämerey, Handel mit selbst verfertigten Waaren.

Kaufmannschaft dürfen die Handwerker nicht treiben, weil dieß ein Nahrungszweig ist, der für gelernte Kaufleute gehört. *) Auch sollen, um der Staatswohlfahrt willen, die Handwerker nicht Kaufmannschaft treiben, und zwar aus folgenden Gründen: **)

„Da der Flor der Kommerzien sowohl, als der Handwerker, eigene Leute erfordert, die sich mit allen

*) M. s. Strubens rechtliche Bedenken. Th. 3. n. 138. S. 489. und vergleiche damit die Geschichte eines wichtigen Streits zwischen der Kaufmannschaft, und allen Zünften und Gewerben in der Reichsstadt Ravenspurg, und dessen Entscheidung (in Jägers jurist. Magazin für die deutschen Reichsstädte. 2. Bändchen. 1791. 8. n. 17. S. 357—436.)

**) Krünitz Encyklopädie. Th. XXI., vom Handwerk, S. 482.

allen Leibes = und Seelenkräften auf eines von beyden legen: so haben die Alten die höchst gegründete Polizeyanstalt theils gemacht, theils angepriesen, daß man weder die Kaufleute Handwerke treiben, wohl aber solche verlegen, und unterstützen; noch die Handwerke eine eigentliche Kaufmannschaft, Krämerey, oder gar Hökerey mit rohen oder verbesserten Waaren, die nicht in ihrem Handwerke gebrauchet, oder von demselben verfertiget werden, treiben lassen müsse.

Denn 1) wird dadurch das Handwerk, und die Arbeit, oder noch besser, entweder das eine oder das andere versäumet, und nicht recht abgewartet; 2) hat der Handwerker die Handlung ordentlicher Weise nicht gelernt, und folglich verdirbt er darauf; ja es wird 3) die Handlung selbst dadurch im Ganzen gestöret, der Credit der Handelschaft aber insgemein geschwächet. Wo es nun also doch geschieht, daß die Handwerksleute, auch außer ihrem Handwerkskrame, das Recht haben, Land = und Stadthandlung, die ordentlicher Weise nur den Kaufleuten und Krämern gehört, zu treiben, da wird solches billig als ein irreguläres Recht, wozu besondere Privilegien und Concessionen gehören, angesehen."

Krämerey dürfen die Handwerksleute vornehmlich in solchen Ortschaften nicht treiben,

wo

wo besonders privilegirte Krämergilden vorhanden sind.

Herr D. Krünitz ist der Meinung, daß den Handwerksleuten die Krämerey mit fremden Waaren, welche sie nicht selbst verfertigen, von Polizey wegen nicht gestattet werden solle *), und äussert sich darüber folgender Maaßen:

„Es giebt verschiedene Handwerker, die es gleichsam als ein wesentliches Stück ihres Handwerkes ansehen, daß sie zugleich Krämerey treiben müssen. Sie haben denn gemeiniglich einen Kram dabey, und verkaufen, wie bereits erwähnt worden, theils ihre eigene Waaren, theils auch Waaren, die sonst von ihrem Handwerke, obgleich nicht an diesem Orte, sondern in andern Städten, oder gar ausser Landes, verfertiget werden; und theils solche Waaren, die gar nicht zu ihrem Handwerk gehören, und von demselben gar nicht bearbeitet werden, (wie denn z. B. die Seiler sich den Theer- und Oelhandel angemaßt haben, ungeachtet ihre Profession gar keine Verwandtschaft damit hat.)

Ja, es giebt unter verschiedenen Handwerken nicht selten einige, welche gar nicht arbeiten, sondern

*) Encyklopädie. v. Handwerk. Th. 21. S. 481. ff.

dern blos handeln, wie man dergleichen insonderheit unter den Nadlern, Gürtlern, Hutstaffierern rc. antrifft. Es ist auch gar kein Wunder, daß Handwerker auf solche Dinge verfallen. Sie sehen, daß bey der Krämerey nicht allein ein gemächlicheres Leben, sondern auch mehr zu verdienen ist, als bey ihrem Handwerk; sie machen daher solches zu ihrem Nebenwerk, und die Krämerey zu ihrem Hauptgeschäffte, oder wählen gar die Krämerey mit gänzlicher Verlassung ihres Handwerkes. Dieses dem Nahrungsstande, und den Commerzien des Landes schädliche Verfahren sollte die Polizey nicht gestatten, sondern als einen allgemeinen Grundsatz annehmen, daß kein Handwerker etwas verkaufen dürfe, was er nicht selbst gearbeitet hat, oder von andern seines Handwerkes an dem Orte hat arbeiten lassen."

Eine diesem entgegen gesetzte Meinung vertheidigt Möser *) und zwar mit sehr scheinbaren Gründen. Er sagt: „überhaupt wäre es gar nicht nöthig, eine eigene Klasse von Krämern, oder eine sogenannte Krämergilde zu haben. Die ganze Krämerey sollte eine Ergötzung für die Handwerker

*) In einem Aufsatze: der nothwendige Unterschied zwischen dem Kaufmann und Krämer, in den patriotischen Phantasien. Th. 2. n. 37.

ker und ihre Frauen seyn," und giebt zugleich den Gesichtspunkt an, aus welchem man Krämer und Handwerker zu betrachten habe, 2c.

Mir scheint indessen die Krünitzische Meinung gegründeter zu seyn, und ich glaube, daß es den Regeln der Gerechtigkeit sowohl, als einer guten Polizey keineswegs zuwider ist, wenn man die Handwerker auf den Handel mit den — von ihnen selbst verfertigten Waaren einschränkt.

Mit dergleichen eigenen Waaren haben die Handwerker in Deutschland von jeher Handel treiben, sie auf öffentlichem Markte feil haben, oder sich dazu des öffentlichen Werkhauses bedienen dürfen, jedoch war erforderlich, daß sie in einer Gilde stunden, und das Zunftrecht gewonnen hatten. *)

Auch heut zu Tage gilt noch die Regel: daß ein jeder dasjenige, was er selbst verfertigt, verkaufen, und im kleinen damit handeln dürfe; so haben z. B. die Tuchmacher fast überall den sogenannten Ausschnitt hergebracht, den Leinwe-

we-

*) M. s. Fischers Gesch. des deutschen Handels. Th. 1. (1785.) S. 384. Th. 2. S. 107. 110.

webern wird der einzelne Verkauf der Leinwand, den Müllern der Verkauf des Rüböls und der Graupen zu Pfunden, den Stärkmachern der Stärke und des Puders gestattet. *)

In des Herrn v. Cramers Wezlar. Nebenstunden (Th. 60. n. II.) wird untersucht, ob die Becker ein ausschliessendes Recht haben, den Weitzenmehlhandel zu treiben, und die Mehlhöcker davon abzuhalten, und unter andern bemerkt, daß zu Lübeck jedem Handwerke der Handel im kleinen mit der eigenthümlichen Material-Waare desselben zustehe; weßwegen auch die Zimmerleute den Verkauf des Bauholzes in Stücken und Kleinigkeiten sich zugeeignet, weil das Bauholz denen Zimmerleuten angehörig wäre, ꝛc.

Die Bortenmacher haben z. B. das Recht, mit selbst verfertigten seidenen und wollenen Bändern zu handeln; aber deßwegen sind sie nicht befugt, den Kaufleuten, ihren Mitbürgern, den Handel mit solchen Bändern zu verwehren.

Eben

*) Krünitz Encyklopädie. Th. XXI. vom Handel, S. 646.

Eben so haben die Kirschner das Recht, mit Pelzwaaren oder Rauchwerk zu handeln, und so weiter.

In wie ferne Schlächter mit Schlachtvieh handeln dürfen, untersucht Quistorp in den rechtlichen Bemerkungen. (Theil I. N. 22. Seite 92. ff.)

VII.

An die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg, bemüssigtes Pro Memoria der Hochfürstl. Brandenburg=Onolzbach= und Culmbachischen Gesandtschaft. Eingereicht im Jahr 1790.

(Die, der neuern Reichsschlüsse und Mandate vom Jahr 1731 und 1772 ungeachtet, noch an theils Orten, und besonders in den Reichsstädten eingeschlichenen Handwerksmißbräuche und Widersetzlichkeit gegen die Ausübung gedachter Reichsgesetze, dann dagegen zu treffende gemeinschaftliche und gemessene Maaßregeln betreffend.

Mit Beylagen von Nro. I—IX. incl.)

Des Heil. Römischen Reichs Chur=Fürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Botschaftere und Gesandte!

Hochwürdige, Hoch=und Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Hochedelgestrenge, Vest=und Hochgelehrte, Großgünstige,

Hoch= und vielgeehrte Herren!

§. 1.

Es ist reichskundig, und bedarf keines weitern Ausführens, was in ältern und neuern Zeiten, be-

sonders in den Reichsedikten von den Jahren 1731. 1764. und 1772. in Rücksicht auf die, dem gemeinen Besten sowohl, als dem eigenen Interesse der Zünfte und Handwerker im heiligen römischen Reich äußerst zuwider laufenden ganz undultsamen Mißbräuche und eingerissenen Unordnungen, dann zu Hemmung und Ausrottung derselben verordnet, uud von sämmtlichen des römischen Reichs Ständen und Städten in deroselben Landen zu allgemeiner und unausbleiblicher Nachachtsame öffentlich bekannt gemacht und stabiliret worden ist.

§. 2.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Anspach und Bayreuth, haben nach der bey jeder Gelegenheit geäußerten reichspatriotischen Denkungsart über die genaueste Ausübung und Aufrechterhaltung dieser Gesetze in Höchstdero Fürstl. Landen bisher mit möglichstem Eifer gewacht, und sowohl in mehrern deshalb erlassenen Verordnungen, die hievon den unwidersprechlichsten und deutlichsten Beweis ablegen müssen, als bey bisher davon vorgekommenen Fällen, denen obangegebenen Reichsedikten gemäß, besonders das gerechteste Augenmerk darauf genommen, den in Ansehung der Amt- und Gerichtsknechte und ihrer Kinder, dann derer bürgerlichen Ehre und Zulässig-

keit

keit zu Zünften, Gilden und Handwerkern eingerissenen noch vorwaltenden Mißbräuchen und eben so schädlichen, als ärgerlichen Vorurtheilen kräftigst zu begegnen, selbige mit Vorstellungen und Nachdruck möglichst auszurotten und diesem im gemeinen Wesen ganz unentbehrlichen Theil der Menschen die nämlichen Rechte zu vindiciren und zu versichern, welche die Menschlichkeit und die Vernunft für sie fordert, — die ihnen Aberglauben und Mangel an Aufklärung aber unbilliger Weise entrissen haben, und in deren vollem Genuß sie selbst in denjenigen fremden Ländern stehen, in denen die bürgerliche Ehre am meisten geachtet, und Künste, Handwerker und Manufakturen im stärksten Flor sind.

§. 3.

Mit dem größten Mißfallen haben aber Se. Hochfürstl. Durchlaucht bisher aus mehrern, in Höchstdero ober- und untergebürgischen Landen sich ereigneten Vorfällen die unangenehme und ganz unerwartete Erfahrung gemacht, daß gerade diese Personen und ihre Kinder, denen offenkundigen Reichs- und Landesgesetzen zuwider, von den Handwerkern, mit äußerster Verachtung behandelt, von den Zünften ausgeschlossen, fast für unehrlich angesehen, und somit die bereits so vielmals be-

strittenen und höchstverpönten Mißbräuche und Vorurtheile in offenbaren contemtum mehrbesagter Reichsedikte, noch immer fortgesetzt, und, wie die leidige Erfahrung gezeigt hat, besonders durch die Zünfte und Handwerksinnungen, in theils Reichs- und andern Städten reichskonstitutionswidrig unterstützt werden.

§. 4.

So haben sich Ausbrüche dieses schädlichen Vorurtheils und Beyspiele solch verpönter und strafwürdiger Widersetzlichkeit neuerdings, und seit wenigen Jahren, nicht nur in Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht obergebürgischen Amtshauptmannschaft Wonsidel, wo die Maurerszunft einen ihrer Verwandten, weil er eine Amtknechtstochter geehlicht, mit Beistimmung der übrigen Zünfte, ausstossen wollen, und nur durch militärischen Zwang und Leibesstrafen der Empörer, diesem Unfug Einhalt geschehen, und selbige in die Schranken des Gehorsams zurückgewiesen werden können, besonders aber in dem unterländischen Oberamt Colmberg geäußert, wo die Professionisten sich nicht nur halsstarrig geweigert haben, das verstorbene Kind des Amtknechts zu Grabe zu tragen, sondern bey angedrohtem militärischen Zwang, sogar sämtliche Professionisten und Handwerkspursche, ja selbst

die verheuratheten und ledigen Bauern und Bauernsöhne, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, so daß, da kein Aufschub, dieselben mit Nachdruck zum Gehorsam und zur Rückkehr zu bringen, thunlich war, Taglöhnere mit militärischem Zwang angehalten werden mußten, die bereits mehrere Tage unbeerdigt gebliebene Leiche zu Grabe zu tragen. Nicht weniger hat in dem untergebürgischen Oberamt Gunzenhaußen, das dasige Schuhmacher Handwerk, mit Beitrettung dasiger Stadt- und Landmeisterschaft, sich gegen die Aufdingung und Einschreibung des dasigen Stadtknecht Weidnerischen Sohns, zum Lehrjungen, hartnäckig geweigert, und nur durch wiederholte Strafbefehle zum schuldigen Gehorsam gebracht werden können, und es würde nicht an mehrern ähnlichen Beispielen mangeln, wenn die bisher angeführten, nicht zum Beweis der Fortdauer des vorhin gerügten, ganz gesetzwidrigen Unfugs für vollkommen hinreichend gehalten werden dürften.

§. 5.

Je auffallender und reichsgesetzwidriger diese Vorfälle an sich waren, je weniger sie vorzüglich der ungeheuchelten Zuneigung und dem steten Gehorsam entsprachen, dessen Se. Hochfürstl. Durchlaucht sich in jeder anderer Rücksicht bisher von

Höchst Ihro getreuen Unterthanen zu erfreuen gehabt hatten, desto eifriger waren Höchstdieselben darauf bedacht, den Gründen und Ursachen solcher Widersetzlichkeit nachzuspühren, und selbige in ihrer Quelle desto gewisser zerstören und diesem Unwesen zuverläßiger steuren zu können, und dieß wurde um so leichter, da obbenannte Oberamts Colmberger, und übrige mit ihnen verbündete Handwerker sich sogar erkühnten, durch wiederholte Bittschrifften den Antrag zu Erlassung eines öffentlichen Höchstherrschaftl. Gesetzes zu machen, daß kein Amtknecht hinfort durch zünftige Handwerksgenossen und Bürger zu Grab getragen werden sollte, und zu Unterstützung dieses so äußerst illegalen Gesuchs selbst Gründe aus den Reichsgesetzen, besonders aber aus ihrem Verhältniß mit andern Zünften und Handwerkern im römischen Reich und vorzüglich in denen Reichsstädten, vorbrachten.

§. 6.

So führten dieselben in ersterer Rücksicht an, daß das Zugrabtragen der Stadt- und Amtsknechte selbst nicht in den Kayserl. Königl. deutschen Staaten und Landen eingeführet sey, und sie deßhalb den Reichsschluß vom Jahr 1731, welcher Art. 11. von der Zuläßigkeit der Kinder

der

der Amtknechte zu Professionisten disponire, bey genauer Betrachtung der Worte desselben, nicht als legem praeceptivam verstehen könnten, weil, wenn gleich darinn die Kinder der Stadt- und Amtknechte handwerksfähig erklärt würden, doch die einzige Stelle, die vom Zugrabtragen, Art. XIII. §. 1. handle, in verbis:

— noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender, jedoch sogar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters, auch wohl blos unwissend und unversehens mit Abdekern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen oder ihr Weib und Kinder zu Grab tragen helfen —

das Zugrabtragen nicht gebiete, als eine Sache, wozu sich die Professionisten ohne Weigerung gebrauchen lassen müßten, auch keineswegs vorschreibe, sondern nur von dem, der es unwissend und unversehens thue, allen Vorwurf abwende. —

§. 7.

Ob nun wohl Se. Hochfürstl. Durchlaucht auf diese Ausflucht der Zünfte und Handwerker um so weniger Rücksicht genommen haben würden, als in dem erneuerten Reichsedikt von 1731. §. XVIII. allschon die Zuläßigkeit der Stadt- und Amtknechte

zur Erlernung und Treibung aller Professionen und Handwerker, festgesetzt ist, somit auch dieselben und ihre Kinder, allen übrigen Zunftgenossen gleichgestellt sind, folglich auch in Ansehung der Begräbnisse und Leichenbegleitungen nicht geringer als jene geachtet werden können, zu dem ferner der in contrarium angeführte XIII. §. nicht von Amts und Stadtknechten, sondern ausdrücklich von Abdekern und Schindern redet, und überdies, da die Burger und Handwerksgenossen nicht den mindesten Anstand nehmen, bey Hochzeiten, Kindstaufen und dergleichen andern freudigen Ereignissen der Stadt- und Amtknechte, Antheil zu nehmen, es um so unbilliger ist, wenn sie bey andern Angelegenheiten derselben sich von ihnen, als mit vorgeblichem Makel behafteten Personen absondern, und selbigen denjenigen Beistand versagen wollen, den jeder Bürger im Staat dem andern zu leisten, der natürlichen Verbindlichkeit nach, schuldig ist, und welchen erwähnte Personen um so mehr verdienen, je unentbehrlicher und nützlicher sie dem Staat sowohl im allgemeinen als auch dem einzelnen Bürger insbesondere sind; so erregte doch der weitere Umstand um so viel mehr Sr. Hochfürstl. Durchlaucht ganze Aufmerksamkeit und veränderte die Maßregeln, die außerdem unausbleiblich getroffen worden seyn würden, daß sämtliche

sup-

supplicirende Zünfte und Handwerker ihr Gesuch ferner dadurch zu begründen suchten, daß, wenn sie zur Zugrabtragung eines Stadt- oder Amtknechts gezwungen werden sollten, sie, die sowohl ihre Kinder außer Landes und in der Fremde auf ihren Professionen reisen lassen müßten, als besonders Gesellen von auswärts unumgänglich nöthig hätten, und ohne solche ihre Professionen nicht treiben, noch darauf bestehen könnten, mit einemmale in das Stecken gerathen würden, immassen weder von einem einzigen fremden Land oder Stadt ein Gesell zu ihnen kommen würde, wie man das leidige Exempel an den Metzgern zu Augsburg habe, noch ihre Kinder in der Fremde fortzukommen im Stande seyn würden, und daß sie keineswegs gemeint seyen, ein Vorurtheil von der Ehrenunfähigkeit der Stadt- und Amtknechte zu hegen, auch sie und die Ihrigen gerne zu Grab tragen würden, so fern sie die fremden Handwerker entbehren könnten, u. s. w.

§. 8.

Je unerwarteter dieser weitere Grund schon wegen der offenbaren Nichtbefolgung und Contra-

rietät desselben mit den Reichsgesetzen seyn müßte, desto nothwendiger hielt man es, der Sache auf den wahren Grund zu kommen; wurde also den widersetzlichen Zünften und Handwerkern die Beurkundung und Bescheinigung dieses Angebens auferlegt, und mit Befremden aus Sieben von ihnen producirten Handwerksattestaten der Städte Ulm, Schwäbischhalle, Weisenburg, Nürnberg, Windsheim, Dünkelsbühl und Chemnitz, welche in Abschrift von Nro. I. bis IX. incl. zu Ende beygedruckt sind, ersehen, daß theils mit förmlichen Willen, theils mit Connivenz der Orts Obrigkeiten, daselbst kein Handwerksmann sich zur Beerdigung solcher Gerichtsdiener gebrauchen lasse, sondern dieses seinem Stand für präjudicirlich halte, ja daß sogar von einigen mit Auftreibung der diesseitigen Professionisten gedroht werden wolle, wenn diesseitige Zünfte und Handwerker Sr. Hochfürstl. Durchlaucht rc., auf offenbare Reichsgesetze gegründeten Gebot, sich unterwerfen wollten.

§. 9.

Erhellt nun aus dem allen, was bisher angeführt worden ist, zum Ueberfluß, wie wenig die bisherigen Bemühungen gesammter Stände des Reichs zu Ausrottung und Abschaffung der bereits

durch

durch so viele Reichsgesetze verfolgten und verpönten Handwerksmißbräuche, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks hinreichend gewesen sind, wie sehr ein großer und nützlicher Theil der Staatsbürger vielmehr noch unter solchen im Stillen sowohl als öffentlich bisher fortgetriebenen Mißbräuchen leidet, dadurch aber selbst die heiligen Rechte der Menschheit und die unwidersprechlichsten Grundsätze der Billigkeit verletzt werden; so bedarf es auch zu gleicher Zeit keines weitern Erweises, daß selbst die vorhandenen Reichsgesetze, besonders in Rücksicht auf die ob angeführte Vorfallenheiten noch einer genauern Bestimmung und Detaillirung bedürfen, und daß es nothwendig ist, durch neuere gemeinschaftliche Berathschlagung der gesammten Stände des Reichs, engste Zusammenhaltung und unverbrüchlichste Obsicht derselben auf die Befolgung der, aus diesen Berathschlagungen erwachsenden Gesetze, vorzüglich in den Reichsstädten, ohne einige Rücksicht auf allenfallsige vorgebliche Gewohnheiten, die ohnehin, als in fraudem legis gereichend, nicht von rechtlicher Gültigkeit seyn können, diese Mißbräuche, welche Unruhe, Aufstand, Zeit und Kosten, auch andere schädliche Folgen verursachen, vollends aus der Wurzel auszurotten, und somit Menschen in ihre alte Rechte wieder einzusetzen zu suchen, deren sie

durch

durch unglückliche, der Vernunft und der Aufklärung unserer Zeiten ganz widersprechende Vorurtheile und Eigendünkel beraubt worden sind.

§. 10.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht glauben der Vernunft, der Menschenliebe und Höchst Ihrer reichsständischen Obliegenheit die Pflicht schuldig zu seyn, sich für die endliche nachdrückliche Ausrottungen dieser Mißbräuche zu verwenden, und mittelst dieses den Antrag machen zu müssen, sich über Mittel und Wege zu vereinbaren, wodurch die Reichsedikte von den Jahren 1731. und 1772. überall und ohne irgend einige Ausnahme, in würkliche strakliche Ausübung gebracht, darinn erhalten, und somit, wie dem Vorurtheil auch dem Eigensinn und Uebermuth der Professionisten gesteuert werden möge, in der Hoffnung, daß Euer Erzellenzien, Hochwürden, auch Hoch- und Vielgeehrte Herren, solches, Ihrer reichspatriotischen Gesinnung nach, reiflich betrachten, und sodann Dero Höchst- und Hohen Herren Prinzipalen, Obern und Committenten dergestalten vorzutragen belieben werden, daß Kayserliche Majestät durch ein erstattendes Reichsgutachten bewogen werde, obangezeigten Mißbräuchen und schädlichem Uebelstand, durch dienliche

liche reichsoberstrichterliche Gebot und Anstalten nun einmal abhelfliche Maaß zu verschaffen. Gestalten denn auf erhaltenen gnädigsten Specialbefehl Euer Exzellenzien, Hochwürden, auch Hoch- und Vielgeehrten Herren dieses Ansuchen, mich aber zu allerseitiger Gewogenheit aufs allerbeste empfehlen sollen.

Euer Exzellenzien, Hochwürden,
auch Hoch- und Vielgeehrten
Herren,

Beylage Nro. I.

Copia Antwortschreibens der Nagelschmid-handwerksgenossen zu Ulm, an deren Mitmeistere in Anspach.

P. P.

Es haben Dieselbe in einem an uns erlassenen Schreiben das Ansuchen gemacht, Ihnen ein glaubwürdiges Attestat zu ertheilen, daß bey uns keine Amtknechte, Häscher oder Schergen von Professionisten zu Grabe getragen werden.

Wann nun die Stadtknechte, Schergen oder Häscher allhier solche Leute sind, welche nicht in dem Burgerrecht stehen, und auch keiner Handwerkszunft einverleibt sind; So kann es auch niemalen geschehen, daß dergleichen Leute allhier von Professionisten zu Grabe getragen werden, sondern solches geschiehet jederzeit von ihres Gleichen, mithin sehen wir uns außer Stand, ein Attestat auf die verlangte Weise auszustellen; können uns auch in diese Sache nicht weiters einlassen, sondern wenn dißfalls nähere Auskunft nöthig seyn möchte, würde nichts anders übrig bleiben, als daß eine dortige hochpreisliche Regierung, oder wo-

wohin die Sache sonsten gehört, sich selbsten an einen allhiesigen hochlöblichen Magistrat wendete.

Wir verbleiben übrigens ꝛc.

Unserer vielgeehrten Mitmeistere und wertheſten Freunde

ergebenſte Freunde,
das gesammte Nagelschmidhandwerk allhier,
und in dessen Namen die beede Geschworne,
Georg Friedrich Mekardt.
Johann Ulrich Stiſelmeyer.

Ulm, den 1. December 1784.

Beylage Nro. II.

Copia Antwortschreibens des Bekenhandwerks in Schwäbischhall, an deren Mitmeistere in Anspach.

P. P.

Deroselben Schreiben vom 5. laufenden Monats und Jahres haben wir richtig erhalten, und dar=

daraus ersehen, welchergestalten denen dortigen Handwerkszünften und deren einverleibten Gliedern, zugemuthet werden wolle, auf Absterben der Amtknechte oder Gerichtsdiener, selbige zu Grab zu tragen, worwider sich aber gedachte Zunftgenossen, und insbesondere die von löbl. Bekeninnung aus der Ursache zu beschweren Anlaß fänden, weilen es wider die alte Gewohnheit laufe, dann auch bey solcher Einwilligung ihre der Profession zugethane Kinder und Verwandte anderer Orten bey ihren Wanderjahren nicht wohl fortkommen, sondern ein und anderen Vorwürfen und Ungelegenheiten sich ausgesetzet sehen würden; ab Seiten des erwehnten Bekenhandwerks wäre man deswegen gemüßiget, mit anderen Orten, und in specie einigen Reichsstädten hierüber zu kommuniciren, wie es bey Beerdigung vorangeregter niederer Amtsdiener des Tragens halben, in Ansehung der Zünften, gehalten werde und üblich seye? Dahero an uns die Bitte gelanget, die hiesige Observanz dißfalls nachrichtlich wissen zu lassen. Worauf wir dann das beyliegende Attestat zu ertheilen keinen Anstand nehmen wollen, dessen Innhalt dahin gehet: was massen in hiesiger Stadt niemals gewöhnlich gewesen, auch zu keiner Zeit geschehen könne, daß ein Stadt- oder Amtknecht oder andere dergleichen Personen durch einige zünftige Hand-

werks-

werksgenossen zu Grab getragen werden. Wir verharren übrigens ꝛc.

Deroselben

dienstbereitwillige
geschworne Meister der Bekenzunft.
Johann Ludwig Kochendörfer.
Johann Bernhard Messerer.
Johann Jakob Bühler.
Johann Ludwig Firnhaber.

Schwäbischhall, den 8. December 1784.

Beylage Nro. III.

Copia Attestati der Bekenzunft zu Schwäbischhall.

Nachdeme von einer ehrsamen Bekenzunft in der hochfürstl. brandenburgischen Residenzstadt Anspach, an die Vorsteher der hiesigen Bekeninnung das Ansinnen geschehen, derselben mit einem beglaubten Attestat wegen Zugrabtragung der Amtknechte und anderer dergleichen Diener, und ob solche durch Handwerksgenossen geschehe? an die Hand zu gehen; Als bezeugen wir der Wahrheit zu Steuer hierdurch öffentlich, daß in hiesiger kaiserlichen freien Reichsstadt Schwäbischhall kein

Exempel vorhanden, auch ab Seiten hoher Obrigkeit noch niemalen an die Professionisten oder Handwerker einige Zumuthung geschehen, dergleichen Personen, welche angeführte niedere Bedienstung begleitet haben, oder sich zu Bindung und Schließung strafbarer Verbrechere oder Führung der Malefikanten zur Richtstatt gebrauchen lassen, zu Grabe zu tragen, weil solches nach bisheriger löblicher Gewohnheit, durch sogenannte Beysitzer und Schutzverwandte oder Taglöhner geschiehet. Wie denn auch die hiesige Stadtknechte, die mit vorberührten verächtlichen Verrichtungen nichts zu thun haben, sondern vor ehrliche Leute passiren, gleichwohl nach ihrem Absterben durch keinen zünftigen Handwerksmann zu ihrer Beerdigung gebracht werden. Zur gewissen Urkund dessen haben wir gegenwärtiges Gezeugnus eigenhändig unterschrieben, und mittelst Vordruckung unsers gewöhnlichen Handwerks = Insiegel bekräftiget.

Hall in Schwaben, den 8. December 1784.

Geschworne der allhiesigen Bekenzunft,
Johann Ludwig Kochendörfer.
(L. S.) Johann Bernhard Messerer.
Johann Jakob Bühler.
Johann Ludwig Firnhaber.

Beylage Nro. IV.

Copia Antwortschreibens der Bekenhandwerksgenossen zu Weissenburg im Nordgau, an deren Mitmeistere in Anspach.

P. P.

Was Dieselben in Ihrem gefälligen Erlaß vom 5. dieses Monats, von uns zu wissen verlanget; solches haben wir aus dem Inhalt ersehen. Dahero ermangeln wir nicht, auf Ihr im Namen eines wohlehrsamen Bekenhandwerks in der hochfürstlichen Residenzstadt Anspach, gestelltes Ansuchen, als Handwerksgenossen, so viel uns wissend ist, zu melden, daß, wann dahier ein Stadtknecht und dergleichen Leute, wie Sie in Ihrem Schreiben haben hervorkommen lassen, zur Erden bestätiget worden, so sind zur Leichentragung keine Personen von einer zünftigen Profession, auch nicht einmal nur bürgerliche Personen für sich gebrauchet, sondern darzu vielmehr unverbürgerte Leute, als zum Exempel: Beysitzer und Taglöhner genommen worden, und dieses geschiehet zu dato noch.

Welches wir Ihnen als unsern Handwerksgenossen, in Freundschaft ohnverhalten und inzwischen wohlgedachtes sämmtliches ehrsames Beken-

handwerk dortselbst, der göttlichen Obhut erlassen, und mit der vorzüglichen Hochachtung erharren wollen.

Dienstwillige

die dermalig geschworne Meistere des Bekenhandwerks allhier, nämlich:

Hr. Johann Abraham Wägemann.
Georg Friedrich Staudinger.
Johann Wilhelm Böswillibald.
Johannes Hirschmann.

Weissenburg am Nordgau, den zehnten December 1784.

Beylage Nro. V.

Copia Antwortschreibens der Metzgerhandwerksgenossen in Windsheim, an deren Mitmeistere in Anspach.

P. P.

Auf Dero erhaltenes Schreiben, vom 14. December 1784. berichtet kürzlich ein ehrsames Metzgerhandwerk in der kaiserlich freyen Reichsstadt Winds-

Windsheim, daß allhier von Handwerkswegen kein Amtknecht oder Stadtknecht, von irgend einem Metzgermeister, oder andern Professionisten, oder auch dessen Kinder von einem Handwerksgesellen oder Metzgerknecht oder Jungen hinaus zur Leiche getragen, oder uns sämmtlichen Metzgermeistern oder auch andern Professionisten, von einem hochedlen und hochwohlweisen Magistrat nur im geringsten von dergleichen Begebenheit ist etwas zugemuthet worden; sondern sie sind allezeit von denen dazu bestellten Taglöhnern hinausgetragen und zur Erde bestätiget worden. Solches haben wir auf Verlangen und unter Vordruckung unsers gewöhnlichen ehrsamen Handwerkssiegel bestens attestiren wollen. Windsheim, den 30. December 1784.

Wir Endesunterschriebene beede geschworne Meister des ehrsamen Metzgerhandwerks in der kaiserlichen freyen Reichsstadt Windsheim, verharren nebst schönster Salutation

dienstwilligste,

(L.S.) Johann Christoph Dietz.
Johann Joachim Döbler.

Beylage Nro. VI.

Copia Antwortschreibens der Schlossere, Uhr-Büchsen- und Windenmachere in Nürnberg, an ihre Handwerksgenossen zu Anspach.

P. P.

Da wir Dero Schreiben an uns richtig erhalten, solches aber, nach oberherrlicher Anweisung, bey dem wohllöblichen Rugsamt, als unserer und aller übrigen Handwerkszünfte vorgesetzten Instanz, zur Eröffnung eingeliefert haben; ist uns hierauf von dessen Innhalt Nachricht ertheilt worden, und wir haben sonach vernommen, wohin Deroselben Verlangen gehe, nämlich ihnen ein Attestat zu übersenden, wie es allhier bey Begräbnißfällen verstorbener Amts- oder Stadtknechte, in Ansehung der Begleitung von uns gehalten zu werden pflege?

Wir sind aber hiernächst bey dem wohllöbl. Rugsamt sogleich selbst über diese Anfrage ad Protocollum vernommen worden, und haben uns nach der Wahrheit darauf erklärt, auch sodann die Erlaubniß erhalten, Denenselben von solchem Protokoll Abschrift zu überschicken. Welches wir dann hiemit auch, anstatt des begehrten Attestates be-

werk-

werkstelligen und hoffen wollen, daß es Denenselben eben so dienlich seye und sie dadurch von aller fernern widrigen Zumuthung in Betreff der Leichenbegleitung bey Todesfällen dortiger Amts- und Stadtknechte, befreyet bleiben werden.

Welches wir Ihnen aufrichtig wünschen, und unter freundlicher Salutation, mit aller Achtung verharren.

Unserer hochgeehrten Herren und Mitmeistere

dienstergebene,

die derzeitigen Geschwornen der Schlosser, Uhr- Büchsen- und Windenmachere allhier.

(L. S.)

Johann Georg Raab, Schlosser.
Leonhardt Neudhart.
Johann Christoph Rosee.
Georg Albrecht Abel.

Nürnberg, den 8. Jenner 1785.

Beylage Nro. VII.

Copia Protocolli.

Actum Nürnberg, bey dem Rugsamt, den 23sten December 1785.

Da von denen Schlossern, Uhr-Büchsen- und Windenmachern zu Onolzbach, unterm 10. h. m. das schrifftliche Verlangen an die hiesige Meisterschaft gestellt worden, ihnen ein Handwerksattestat, wie es allhie mit Beerdigung der Stadt- und Amtknechte in Ansehung der Begleitung von Professionisten gehalten werde, zu ertheilen, welcher Brief von diesseitigen Amts wegen eröffnet und abgelesen worden; Als hat man heute die Geschworne vorkommen lassen und ihnen hievon Eröffnung gemacht.

Welche vermeldeten: So viel ihre Profession beträfe, so hätte sich noch niemalen der Fall ereignet, daß sie von Professions wegen einen hiesigen Stadtknecht oder dessen Angehörige, zu Grab tragen, oder begleiten helfen, und würden auch künftig solches nicht thun können, obschon die hiesigen Stadtknechte bloß nur Stadtbediente wären, die weder bindeten noch schliesseten, indeme dessen ohneracht sie Schlosser und die Ihrigen dadurch vielen Verdruß und Anstoß auswärtig, und auf der Wanderschaft bekommen, auch kein fremder

Ge-

Gesell dieserwegen mehr hieher reisen, und bey ihnen Arbeit nehmen, das Handwerk also dadurch in Verachtung kommen würde.

Hierauf ist denen Geschwornen erlaubt worden, denen Meistern zu Onolzbach zu antworten und von gegenwärtigem Protokoll eine Abschrift, die ihnen zu diesem Ende ertheilt worden, Attestati loco zu überschicken.

(L. S.) Rugs-Amt.

Beylage Nro. VIII.

Copia Antwortschreibens der Schreinerhandwerksgenossen in Dünkelsbühl, an deren Mitmeistere in Anspach.

P. P.

Wir haben von dem ehrsamen Handwerk vernommen, daß ihnen ihre hohe Obrigkeit eine große Unbilligkeit will zumuthen, welches ihnen und andern Handwerkern einen Nachtheil werde zusetzen, indeme schon etliche frey gesprochen haben, es werde kein Gesell mehr nacher Anspach gehen, wann solches arrevirt würde, und auch kein Anspacher

spacher Meister Sohn, sowohl als Ausgelernter, auswärtig passirt werden. Unser hohe Obrigkeit hatte es noch nicht von uns verlangt, und werd es auch nicht von uns begehren und von keiner Profession. Es ist erst vor 8 Wochen bey uns ein Stadtknecht gestorben, eine hohe Obrigkeit hat uns solches nicht zugemuth, sondern er ist durch Taglöhner zur Grabstatt getragen worden, dieweil bey uns nicht so viel Stadknechtsleute giebt, daß sie hätten ihn zur Grabstatt bestätigen können, wir wünschen ihnen von Herzen, daß ihnen ihre hohe Obrigkeit wolle bey ihrer alten Gerechtigkeit lassen, wie in allen großen und kleinen Reichsstädten, und wir sämtliche Meister hoffen das Beste.

Dinkelsbühl, den 16. Januar 1785.

Wir als geschworne Meister,

Georg Friedrich Bub.
Johann Christoph Wiedemann.
Matthias Konlein.
Johannes Graſperger.

Bey.

Beylage Nro. IX.

Copia Attestati von dem Weißbäker Handwerk in der Churfürstlichen Sächsischen Stadt Chemniz.

Wir dieser Zeit verordnete und geschworne Ober- und Vormeistere eines löblichen Handwerks derer Weißbäkere in der churfürstl. sächsischen Stadt Chemniz, attestiren hiermit, auf darum beschehenes Ansuchen, von dem löblichen Weißbäkerhandwerk zu Anspach, zur Steuer der Wahrheit: daß wenn Amtsdiener oder Amtknechte, welche schließen und binden, oder auch die Ihrigen allhier versterben, solche von Taglöhnern, welche um Lohn zu tragen pflegen, zur Leiche getragen worden sind. Urkundlich haben wir dieses Attestat unter des Handwerksinsigel und mit gewöhnlicher Subscription vollzogen ausgestellet. So geschehen zu Chemniz, den 15. Januar 1785.

Johann Georg Felber,
Obermeister.

(L. S.)

Johann Gottlieb Uhlich,
Obermeister.

Johann Gottfried Knorr,
Rathsdeputatus.

VIII.

An des deutschen Reichs gesetzgebende Gewalt.

Einige Winke über Zunftwesen und Zunftunwesen. Bey Gelegenheit des im Jahr 1801. in Regensburg vorgefallenen Handwerker-Tumults.

Vorerinnerung.

Der Sitz der deutschen Reichsversammlung, welcher schon seit sieben Monaten dem größten Elende des Krieges Preis gegeben, und durch unerschwingliche, auf seine öffentlichen Kassen gelegten Kontributionen und Requisitionen, dem Abgrunde seines politischen Verderbens nahe geführt ist, hat am Ende dieses Jahres auch noch die Schrecken des Aufruhrs erfahren.

In der Mitte höchst und hoher Gesandtschaften hat ein Haufe von Handwerksgesellen, vom Geiste der Meuterey getrieben, es gewagt, die Gesetze des Reiches, welche alle eigenmächtige Gewalt und Zusammenrottung verbieten, öffentlich zu höhnen, sich an der ersten verehrlichen Person des Reichsstadt Regensburgischen Magistrats zu vergreifen, und am Ende Angriffe auf die allge-

meine

meine Ruhe zu machen, welche nur durch militärische Gewalt um so mehr abzutreiben waren, als in dieser Stadt Müßiggänger und übelgesinnte Menschen nur auf den Augenblick warteten, wo sie ebenfalls ihren Vortheil erhaschen konnten.

Das entschlossene Benehmen des Magistrats in diesem Falle, der schlechterdings eine schimpfliche Aufopferung seiner Würde an Meuter verwarf, die zeitige Gegenwehr der Stadtgarnison, besonders aber der edle rühmliche Gemeingeist, welchen Regensburgs wackere Bürger bey allen Vorfällen zu bezeigen gewohnt gewesen sind, und auch dießmal durch allgemeine Bewaffnung dargelegt haben, haben in Vereinigung mit einer Kurfürstlichen Pfalzbaierischen Sauvegarde, allen traurigen weitern Folgen auf das wirksamste vorgebauet, und der Reichsversammlung den sichersten Beweis gegeben, wie sicher sie sich unter dem Schutze der Regensburgischen Bürgerschaft befinde. Die besondere Rücksicht dieser letzteren auf das hohe Corps diplomatique hat sich in fortgesetzten Patrouilliren durch die von den Gliedern derselben bewohnten Strassen und in Bewachung des Palais Seiner des Herrn Principalkommissarius Hochfürstlichen Durchlaucht besonders thätig bewiesen.

Gegenwärtig wird nun, zur Vollendung des einmal betretenen männlichen Weges mit ernstli-

cher

cher Untersuchung der Inculpaten fortgefahren, welche nach geendigter Inquisition auf eine Weise bestraft werden werden, die indem sie beweißt, daß das Gesetz sich nicht spotten lasse, zugleich allem Gesindel, das auf Meuterey verfallen möchte, in einem Spiegel die fürchterliche Strafe auf immer vorhält.

Bey dieser Gelegenheit ist aber der Wunsch übrig, daß man auch dieß neue Faktum, als wiederholten Beweis von den verderblichen Folgen der Zünfte, nach ihrem gegenwärtigen Bestande würdigen, und durch ein allgemeines Reichsgesetz künftigem Unfuge ernstlich vorbauen möge.

Einige Winke, die durch diesen Wunsch herbeygeführet werden, liefern die gegenwärtigen wenigen Blätter; mehreren Stoff zum Nachdenken über diesen Gegenstand biethet: Joh. Adam Weiß über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen? — Eine gekrönte Preißschrift. Frankfurt am Mayn 1798. 376 S. und 38 gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Verfasser.

I.

Was sollen die Zünfte seyn?

Wenn in einem Staate die verschiedenen Bedürfnisse einzelner Glieder gehörig befriedigt werden sollen: so ist es nothwendig, daß man sich in die verschiedenen Arbeiten, welche diese Befriedigung erheischt, theilt. Indem man aber dieses thut, darf man nicht bloß dem Ungefähr folgen, sondern man muß nach Grundsätzen verfahren.

Im Staate will jeder leben; er kann dieß nur, wenn er entweder selbst alles, was zum Leben im weitesten Sinne erforderlich ist, hervorbringt, oder wenn er so viel Arbeit verfertigt, um, indem er sie in Geld umsetzt, durch dieses hinlängliche Aussicht auf sein Auskommen zu erhalten. Das Erstere ist bey einer schon gebildeten Verfassung nicht mehr möglich; es tritt also der zweyte Fall ein; der Bürger lebt immer nur für sich selbst, und verschaft sich sein Auskommen, indem er für den andern lebt, und sein Bedürfniß durch seine Thätigkeit gegen Lohn stillt. Soll dieses aber immer der Fall seyn können, so muß die Grundregel herrschend seyn:

„In einem Staate dürfen nie mehrere ein und dasselbe Geschäfft als Mittel zu ihrem

Fort-

Fortkommen treiben, als im Verhältnisse zu Intension und Extension des Staates gerade von dem Ertrage ihrer Arbeit leben können."

Damit nach diesem Princip verfahren werde, treten die Einzelnen, welche sich einer bestimmten Sphäre von Arbeiten gewidmet haben, in eine Gemeinheit oder eine Zunft zusammen, welche keinen andern Zweck hat, als den, daß alle, die dazu gehören, unter Leitung Einzelner, der Beschränkung ihres Auskommens durch zu große Konkurrenz entgegen arbeiten, und sodann für die Veredlung und Kultivirung ihres Berufs unter sich die gehörige Abrede nehmen. So, und nur so sind die Zünfte vor der Vernunft zu rechtfertigen.

2.

Was sind unsere Zünfte?

Unsere bestehenden Zünfte weichen, leider! von dem, was sie seyn sollen, sehr ab. Sie sind nicht Kollegien, welche blos zur sicheren Erreichung des Staatszwecks und zur Erhöhung der bürgerlichen Kultur eingeführt sind, sondern Gesellschaften derjenigen, die ein und dasselbe Handwerk treiben, welche zwar unter Autorität des Staats bestehen, aber mit mehr oder weniger mit diesem unvereinbaren Privilegien und Mißbräu-

chen ausgerüstet sind. Schon ihr Ursprung bringt dieses mit sich. Dieser schreibt sich nämlich aus Zeiten her, wo noch kein rechtliches Verhältniß fest gegründet, keine Einsicht in den Geist der Verfassung herrschend war, aus jenen Zeiten, wo derjenige das Recht hatte, welcher die Macht besaß. Jus tunc in manibus positum. Die Zünfte waren in denselben, gestützt auf ihr Uebergewicht durch ihren Wohlstand, eine Vereinigung gegen städtische Obrigkeiten, besonders gegen die Patrizier und den Adel, und ihr Bestreben beschränkte sich nicht darauf, für sich in ihrer blos durch ihre Geschäffte bestimmten Sphäre Avtonomie zu behaupten, sondern sie giengen darauf aus, den Zügel der Regierung ganz in die Hand zu bekommen. Daher ist auch in der ganzen Periode des Mittelalters ihre Geschichte eine Geschichte politischer Stürme und Unruhen, und selbst in der neuen sieht man diese, nur unter veränderten Formen, fortdauern.

Noch behaupten sie größtentheils eine Jurisdiktion, welche ihnen im Staate ein zu bedeutendes Gewicht giebt, und verderbliche Gebräuche machen sie gefährlich. Wenn auch Reichsgesetze Kommunikation unter ihnen durch Aufhebung der Hauptladen zu hemmen versucht haben, so sind sie dennoch noch Massen, welche ein aufrührischer

Kopf leicht in Bewegung setzen kann, und diese letztere ist um so fürchterlicher, da in dem bekannten Schimpfen der Handwerker ein Zwangsmittel liegt, alle Innungsglieder zu demselben Schritte zu bewegen.

3.

Was haben die Gesetze über sie bestimmt?

Deutschlands gesetzgebende Gewalt hat die zerstörenden Folgen des Zunftgeistes zum Theil eingesehen. Mehrere Gesetze suchen, indem sie an der Vernichtung des letztern arbeiten, den ersteren zu verbannen, aber noch lange nicht ist die Wurzel vertilgt, aus der fortwährend giftige Früchte sich erzeugen.

Die Polizey = Ordnungen vom Jahr 1548. Titl. 36. der Reichsabschied von 1559. §. 76. 80. so wie die Polizey = Ordnung vom Jahr 1577. Titl. 38., deren Inhalt durch den jüngsten Reichsabschied §. 106. neue Sanction erhalten hat, der Reichsschluß von 1731. und zwey Reichsgutachten von 1772. haben besonders den Handwerkerunfug zum Objekte. Nicht nur wird in der ersten der erwähnten Verordnungen, so wie in der zweyten und dritten, namentlich das Schmähen, Schelten und unredlich machen, scharf verbothen, sondern

es

es war auch die Abstellung dieses Unfugs die ganze Absicht der Kaiserlichen und Reichsverordnung von 1731. *) welche ihn §. 2. 5. 6. 8. 10. 14. bey Verlust der Ehre und des Handwerks, auch bey Galeeren-Leibes- und Lebensstrafe untersagt.

Allen Meutereyen aber stehen die Reichsgesetze überhaupt, so wie auch besonders auf den Fall, als sie durch die Handwerke entstehen, entgegen, wie denn vorzüglich der Reichsschluß von 1731. im §. 5. auf das muthwillige Ausstehen der Gesellen von der Arbeit, Strafe des Gefängnisses, Zuchthauses, Festungsbaues und Galeeren, auch Verlust des Lebens setzen.

Die neuesten reichsgesetzlichen Verordnungen enthalten eine deutliche Anerkennung der früher ergangenen.

Ausser diesen unläugbar allgemein verbindliche Kraft habenden Reichsgesetzen haben partikulare Gesetze dem Handwerksunfug noch besondere enge Gränzen zu versetzen geruht. Besonders rühmlich ist deßfalls, abgesehen, was in den Königl. Preußischen Staaten deßhalb geschehen, das jüngste

*) Joh. Ulrich Frh. v. Cramer Nebenstunden, 30. Th. S. 7.

Benehmen des fränkischen Kreises, welcher diesen so wichtigen Gegenstand mit aller derjenigen Aufmerksamkeit behandelte, die er verdient.

4.

Was soll unsere Gesetzgebung über sie noch bestimmen?

Es beginnt gegenwärtig für das deutsche Reich die glückliche Periode, wo es nach einer langen mit trüben Ereignissen angefüllten Zeit, reich durch fremde Erfahrungen an Einsicht in seine eigenen Gebrechen, ruhig an der Abhülfe dieser letztern arbeiten kann.

Gewiß gehören unter diese auch die Mißbräuche und Ausartungen der Zünfte, in denen der Keim zu demjenigen liegt, was zu fürchten wir die gegründeteste Ursache haben, zu Aufruhr und Unruhe. Mögen daher Deutschlands Gesetzgeber ihr ernstes Augenmerk auf diesen Punkt richten, ihn von allen Seiten beleuchten und erschöpfen.

Die deutsche Reichsversammlung wird bey deßfalsigen Berathschlagungen um so schleuniger und männlicher zu Werke gehen, da sie nun mit eigenen Augen tumultuarischen durch die ausgearteten Zünfte veranlaßten Auftritten hat zusehen müssen.

Uebri-

Uebrigens ist das vorzügliche Augenmerk bey einer gesetzlichen Reform darauf zu richten;

Ein vernünftiger Ursprung und nothwendiger Rechtfertigungsgrund der Zünfte ist bereits gefunden worden. (S. Absch. 1.) Man prüfe diesen sorgfältiger und lege ihn mit allen daraus mit Konsequenz abzuleitenden Folgen als Base allen gesetzlichen Innungswesen betreffenden Vorschriften zum Grunde. Daraus ergiebt sich dann, daß die Zünfte und Innungen allerdings auch fernerhin Dauer erhalten dürfen und sollen, aber unter den folgenden Modifikationen:

1) Findet dieselbe nur statt, in so ferne die Nothwendigkeit klar ist, daß der Staat jedem ein bestimmtes Auskommen sichere, mithin einzelne Klassen von Arbeitern sich nicht so anhäufen lasse, daß sie, der Menge wegen, nicht leben können;

2) In so ferne dem Staate daran liegt, gute Arbeiten zu haben, und er daher diejenigen, welche dergleichen nicht hervorbringen, von dem Erwerbe aus dem Grunde abhält, weil es ihm nicht gleichgültig ist, die Handwerke ihrer Kultur nach sinken zu sehen.

Nur auf diese zwey Punkte mögen die Handwerker, in einer unter Autorität einer besondern

 öffent-

öffentlichen Person, an deren Genehmigung alle ihre Schritte schlechthin gebunden werden, errichteten Gesellschaft, ihre Aufmerksamkeit lenken; jeder weitere Schritt ist ein Eingriff in die Rechte des Staates.

Dieser letztere hat daher auch mit Beziehung auf die frühern gesetzlichen Verordnungen allen Unfug und dem reinen Begriffe des Zunftwesens entgegen stehende Widersprüche aufzuheben, namentlich

1) Alle Jurisdiktion der Innungen, worunter willkührliche Strafen der Glieder derselben, Führung eigener Kassen, ꝛc. zu rechnen sind.

2) Noch mehr alle eigenmächtige Ausübung vermeintlicher Gerechtsame, wie z. B. Schimpfen und Schelten, Abnehmen des Schildes, muthwilliges Ausstehen von der Arbeit, ꝛc.

3) Alle zum Müssiggang, von diesem zur Verschwendung und endlich zu schlechten Entwürfen führende Gebräuche, als den blauen Montag, ꝛc.

4) Alle Thorheiten, wodurch die Aufnahme auf ihre Kenntnisse nützlicher Glieder und brauchbarer Arbeiter, welche meistens auch ruhige Bürger sind, erschwert wird.

Um diesen Verbothen Nachdruck zu geben, sey man bedacht, 1) sie ernstlich zu verpönen; Zuchthaus, und bey dem sub 2) oben angegebenen Fällen selbst Lebensstrafe durch das Gesetz angedroht, und bey sich wirklich ereignender That strenge und unerbittlich vollzogen, wird ihres Zweckes nicht verfehlen, sondern schnell und sicher wirken. 2) Die Namen der Verbrecher jederzeit den nächstliegenden Obrigkeiten als dem Staate gefährlicher Menschen mit einer Description ihrer Person bekannt zu machen, damit der muthwillige Empörer an andern Orten nicht eine Zufluchtsstätte finde, die ihn vor verdienter Strafe sichere.

Aber eben so, wie man den bösen Gliedern und den Auswüchsen positiv entgegen zu wirken strebt, so strebe man auch den guten aufzuhelfen. Der Staat bezeuge, wie sehr er das würdige und wackere Zunftglied ehre; er erleichtere geschickten Gesellen die Erlangung des Meisterrechtes u. s. w.

5.

Ein gutgemeinter Vorschlag.

Ein guter Vorschlag, die Veredlung des Zunftwesens betreffend, wäre, eine lediglich demselben gewidmete Zeitung herauszugeben; diese könnte zum Zweck haben:

1) Den Handwerker selbst von der Nothwendigkeit einer vernünftigen Beschränkung des Zunftwesens zu belehren;

2) Diejenigen, welche sich gegen diese letztere vergehen, dem ganzen Publikum zur verdienten Schau auszustellen.

Es ist schon in den Marburger Anzeigen für Buchhändler der rühmliche Anfang gemacht worden, Buchdruckerherrn durch genaue Beschreibung schlechter Subjekte, woran diese Kunst nicht weniger Ueberfluß hat, wie jedes Handwerk, vor diesen zu warnen; dieß könnte in Ansehung schlechter Handwerksgesellen mit großem Vortheil nachgeahmt werden. Es würde für den Liederlichen ein großes Schreckmittel, und wenn man besonders ordentliche und geschickte Arbeiter ebenfalls öffentlich bekannt machte, für diese eine verdiente Belohnung und für noch nicht verdorbene und fähige Glieder eine große Aufmunterung seyn.

Nebenbey könnte man noch durch verschiedene Aufsätze für die Veredlung der Handwerker durch Bekanntmachung der Bereicherungen, welche sie der Industrie einzelner Meister verdanken, arbeiten, und so auch für diese einen Spielraum, sich Ehre zu erwerben, öffnen.

Dieß sind, wie ich glaube, nicht ganz zu verwerfende, und was besonders in Betrachtung zu ziehen ist — ausführbare Gedanken. Möge sie ein freundlicher Genius in seinen Schutz nehmen, und sie als Keim zur wohlthätigen Frucht reifen lassen!

IX.

Kurze Anmerkungen.

1.

In dem von Ludwig I. Landgrafen von Hessen 1456. den Schustern und Löwern (vermuthlich Lohgerbern?) ertheilten Zunftbriefe heißt es: „vortmehr, wer den gemeldten Schuewardten „ihre Schue dieblich enttrüge, dem möchten sie die „Schue wieder nehmen inwendig ihren Bänken, „und möchten ihn schlagen mit Fäusten und mit „Schuen unter den Bänken, daß er kaum genesen „mag, ꝛc.“ — ein artiges Beyspiel einer privilegirten Selbsthülfe.

s. Kopps (Ulr. Friedr.) Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Kassel 1799. 4to. N. VI. S. 188.

2.

In der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (Th. 1. Tit. 34. §. 1.) ist vorgeschrieben, daß bey dem Verfahren in Injuriensachen folgende Fälle zu unterscheiden seyen:

1. Wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören. Zum gemeinen Bürgerstande werden hier gerechnet, Handwerker und Professionisten, nebst

allen denjenigen, welche nach der gemeinen Meinung diesen gleich oder geringer geachtet werden."

II. Wenn entweder beyde Theile, oder der Beleidigte allein zum mittlern oder höhern Bürgerstande gehören!"

Die Circularverordnung, wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften d. d. Berlin den 19. December 1799. n. IX. erläutert dieß also:

„Bey Injuriensachen derjenigen, welche zum „Bürgerstand gehören, ist es oft zweifel„haft, ob man sie zum höhern oder mitt„lern Bürgerstande rechnen soll."

Es muß daher der Richter erster Instanz in jedem einzelnen Falle, nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses oder jenes Individuum bey seines Gleichen stehet, pflichtmäßig, und ohne Rücksicht, ob solches Handwerker oder Kaufleute sind, bestimmen, in wiefern dasjenige, was wegen des höhern — oder dasjenige Anwendung finde, was wegen des niedern Bürgerstandes gesetzlich vorgeschrieben worden. Hierüber muß sodann mit Anführung der Gründe das Erforderliche zu den Akten

ten verzeichnet werden, um dadurch das Ermessen der höhern Instanzen gehörig vorzubereiten.

3.

Auch Kinder der Militärpersonen sind dem Militärgerichtsstande des Vaters unterworfen. — Sind jedoch Kinder von Unterofficiers und Soldaten auf ein Handwerk, oder bey Civilpersonen in Dienst gegeben worden, so gehören dieselben unter den Gerichtsstand ihrer Meister oder Dienstherrschaft.

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Th. 1. Tit. 2. §. 96. 97.

4.

Nicht blos bey Fabrikanten, Moulinier, Färbern, sondern auch bey andern Künstlern und Handwerkern findet wegen ihrer eigenen Schulden ein Arrest auf die von einem Dritten zum Verarbeiten gegebene Waaren, oder auf die daraus verfertigten Arbeiten nicht statt; der Besteller aber kann zur gerichtlichen Niederlegung desjenigen, was der Werkmeister an Arbeitslohn oder Auslagen von ihm noch zu fordern hat, angehalten werden.

s. Allg. Ger. Ordn. f. d. Preuß. Staaten, a. a. O. Tit. 29. §. 17.

5.

Verfahren in Sterbefällen der Professionisten.

„Hat der Erblasser eine Profession, ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe getrieben, so muß die Fortsetzung desselben durch die Siegelung in der Regel nicht gänzlich gehemmt — vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt; und von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, ausser der Sperre gelassen, und auch darüber, nach Vorschrift §. 26. ein Verzeichniß aufgenommen werden.

s. Allg. Ger. Ordn. für die Preuß. Staaten. Th. 2. Tit. 5. §. 30.

6.

Handwerker, welche ausser ihrer Arbeit auch Materialien liefern, können, gleich Kaufleuten, die Verzinnsung nach Ablauf eines Jahres fordern.

Erkannt per Sentent. v. 28. Novemb. 1761. in Sache der Fredersdorffschen Erben, rc.

7.

Die Kosten zur Erlernung eines Handwerks (nicht mehrerer) müssen konferirt werden.

Erkannt in Sachen Hempel wider Hempel, im Jahr 1763.

s. Repertorium für praktische Juristen in den Preußischen Staaten. 2te Lieferung. Berlin 1793. 8. P. 50. 51.

8.

Findet sich bey der gegen einen Künstler oder Professionisten verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betriebe seiner Kunst oder seines Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder sind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; so muß das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizeymagistrate des Orts Rücksprache halten: ob und was etwa für Modalitäten zur Konservation des Schuldners in seinem Nahrungsstande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beschaffenheit der Umstände statt finden können, ꝛc.

Wenn jedoch ein solcher Schuldner sich unterfängt, das ihm zur Fortsetzung seines Gewer-

bes

des gelassene Werkzeug zu veräußern — —; so wird er der verstatteten Nachsicht sogleich verlustig, und es muß auf Anmelden des Gläubigers mit dem öffentlichen Verkaufe sothaner Werkzeuge ohne ferneren Anstand verfahren werden.

s. Allg. Ger. Ordn. für die Preuß. Staaten. Th. 1. Tit. 24. §. 95. 96.

Ueber die Frage: Schließt die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 95. wo von Exekution in das Mobiliarvermögen der Künstler und Handwerker die Rede ist, alle übrige Grade der Exekution aus? s. das Reskript des Justizministerii v. 21. December 1800., worin die Frage verneint wird, und Amelangs N. Archiv der Preuß. Gesetzgebung B. 2. Heft 1. n. VII. p. 14. ff.

9.

Ein adeliches Fräulein kann einen Tischler heurathen, denn die Lehnskonstitution verbietet den adelichen Töchtern nicht die Heurath mit Handwerkern, vielmehr erlaubt sie solche implicite dadurch, daß sie §. 23. festgesetzt, wie viel ein Fräulein in dergleichen Fällen haben soll. Das Edikt vom 8ten May 1735. redet von Mannsleuten.

Die-

Dieß kann nicht auf Weibsleute gezogen werden, weil die Konstitution vom gemeinen Rechte abweicht, also stricte erklärt werden muß.

Ferner fällt hier der Grund des Gesetzes, nämlich die Erhaltung des Glanzes der Familie, weg.

Erkannt per Sentent. v. Jahr 1767. in Sachen Heidebrecht wider Knoblauch.

s. Repertorium für prakt. Juristen in den Preuß. Staaten. 2te Lieferung. Berlin, 1793. 8. P. 82.

10.

In der Reichsstadt A. wollte ein angesehener Bürger, um seiner bessern Konvenienz, und der ihme zu Handen stehenden guten Gelegenheit willen, sein bisheriges Gewerb mit der Lebküchner-Profession vertauschen, und bat deßwegen um die Aufnahme in die Lebküchnerzunft und Einschränkung der sonstigen Lehrzeit, auf eine weit kürzere Zeit.

Die Lebküchnerzunft wendete nichts dagegen ein, als daß jener Bürger, der bey ihrer Profession eingeführten allgemeinen Ordnung gemäß 4 Jahre lang lernen müsse.

In A. sind zwar Beyspiele, daß bey andern Professionen, wegen des ganz vernünftigen Unterschieds zwischen einem Lehrknaben, und einem schon männlichen Lehrling, letzterer nur auf ein halbes Jahr, oder drey Monate als Lehrling eingeschrieben worden; aber diese Beyspiele machen keine Observanz.

Man holte hierüber ein Gutachten bey der Lebküchnerzunft zu B. ein.

Die Lebküchner zu B. antworteten gutachtlich:

1) Die Lehrzeit seye bey ihnen 4 Jahre.

2) Diese müsse eingeholt werden, vermög alten Herkommens, vermög der Handwerksartikel, und vermög des Kontrakts zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrjungen, oder dessen Aeltern und Vormündern.

3) Es seyen Beyspiele von Abkürzung der Lehrzeit vorhanden, 1) wegen Kränklichkeit auf 6 bis 7 Monate, 2) wegen Wohlverhalten auf eben so viel, weil es im Lehrkontrakt stipulirt worden, und ein Monat wegen Wohlverhaltens.

4) Dann müsse der Lehrjung zwey Jahre wandern, und zwey Jahre muthen, oder für die Wanderjahre 10 Gulden und die Muthjahre 15 Gulden bezahlen.

5) Ein dergleichen männlicher Lehrling müßte auch hier vier Jahre die Lehrzeit aushalten; denn durch Begünstigung und Annahme dergleichen Lehrlinge von zu kurzer Lehrzeit würde das Handwerk übersetzt.

Da hingegen einer, der die 4 Jahre aushält, ordentlich wandert, und muthet, entweder in der Fremde eine Versorgung findet, oder inzwischen ein Meister in loco Platz machet.

X.

Kurbaierische Verordnungen,
(die Handwerker auf dem Lande betreffend.)

Nro. 1 bis 7.

I.

Verordnung vom 23. Aug. 1788., die Handwerker auf dem Lande betreffend.

(In der Mayrischen Generalien - Sammlung. B. 5. (München 1797. Fol.) Th. 5. n. III. P. 162.)

„Die Handwerke und bürgerliche Gewerbe sind schon in ihrem ersten Ursprung und Institut so beschaffen, daß sie nicht in die Dörfer, sondern in die Städte und Märkte gehören. Warum sich aber dieselbe nichts destoweniger in den Dörfern, und auf dem Lande so sehr vermehren, ist die Ursach, weil man ihnen die Arbeit auch in Städten und Märkten gestattet, ohne welcher die wenigste auf dem Land fortkommen könnten; Da nun der auf theurem Pflaster sitzend — und mit bürgerlichen Bürden beladene Handwerksmann mit dem weit wohlfeiler lebend — und minder onerirten Dorfhandwerker nicht in gleichem Preis arbeiten

kann, so folgt von selbst, daß er neben ihm, ohne Brod- und Nahrungslos zu werden, oder mit seinen Praestandis in Rückstand zu bleiben, nicht bestehen kann. Man hat daher diesen schädlichen Mißbrauch, wodurch die Pfuscherey nur ernährt, und der Bettel sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Land vergrößert wird, abzustellen, sohin pro

1mo. die dermalige Handwerker auf dem Land, ausser der 4 Ehehaften, oder deren, welche nicht wohl zu entbehren sind, vielmehr nach und nach abgehen, als vermehren zu lassen.

2do. Denselben in Städten und Märkten, wo sie nicht eingezünftet sind, die Arbeit bei Vermeidung der Konfiskation, oder anderer willkührlicher Strafe nicht zu gestatten: und obwohl

3tio. die sogenannte Frim- oder bestellte Arbeit auch keinem Auswärtigen oder uneingezünfteten Handwerker in Städten und Märkten verwehrt ist, so hat man doch solche zu Vermeidung des Unterschleifs andergestalt nicht passiren zu lassen, als wenn man sich mittels Attestats, oder sonst genüglich hiezu legitimirt, so wenig aber

4to. der Dorfhandwerksmann vermög der Polizeyordnung C. 4. T. 1. Art. 11. sich bey einem

nem Stadt- oder Marktshandwerk einzünftig zu machen schuldig ist, so wenig kann dieses gezwungen werden, denselben wider ihren Willen in die Zunft einzunehmen.

München, den 23. August 1788.

2.

Verordnung vom 18. März 1791., die Einzünftung der Handwerker betreffend.

(In der Mayrischen General-Sammlung B. 5. (1797. Fol.) Th. 5. n. 48. P. 212.)

Se. Kurfürstl. Durchlaucht approbiren allerdings das ganz wohl und gründlich verfaßte Gutachten Ihro obern Landesregierung d. d. 2. curr. die Beschwerden der bürgerlichen Sellermeistern allhier, wider die Einzünftung Jakob Kirchmayr, Seilers in der Au, bey hiesiger Lade betreffend, und befehlen zugleich gnädigst, daß nicht nur die Zunft der hiesigen Sellern an die Entschließung der obern Landesregierung vom 10. Jänner a. c. dieß, ansolglich mit ihren unstatthaften Beschwerden abgewiesen, sondern auch für die Zukunft gesetz- und ordnungsmäßig darob gehalten werden sollte, daß überhaupt jeder Handwerker sich einzünften lassen könne, wo er wolle, und daß jeder nichts desto-

weniger in jene Orte, wo er nicht eingezünftet ist, bestellte Arbeiten hineinbringen, oder hinschicken könne, wenn er sich nur über die Bestellung zu legitimiren vermag. Nach welch rechtlichem Maaßstabe sofort alle andere ähnlichen Beschwerden der hiesigen Bürgerschaft Judicando forthin abgemacht, auch der hiesigen Stadt-Administrations-Kommission zur Nachachtung Copia Rescripti mitgetheilt werden solle.

München, den 18. März 1791.

3.

Verordnung wegen Verleihung verschiedener Gerechtigkeiten auf dem Donaumoosdistrikte v. 13. August 1791.

(In der Mayrischen General-Sammlung. B. 5. (1797.) Th. 5. n. 60. P 242.)

ꝛc. Nebst diesem gestatten Se. Kurf. Durchlaucht der Culturs Commission dermal, und bis der ganze Kultursplan vollendet seyn wird, nach Nothdurft der neuen Ansiedelungen sowohl in dem Bairischen, als Neuburgischen Antheile, Schmiede, Wagner, und Hucler zu bestellen, und die Gerechtigkeiten darauf zu ertheilen, davon aber jedesmal der einschlagenden Regierung Nachricht zu geben

geben ist. Gleichergestalt solle die Commission Sägemühlen an jenen Stellen errichten dörfen, wo sie es für nothwendig finden wird; dagegen sich aber aller eigenmächtigen Annahme eines Stadtgewerbes, als da sind Uhrmacher, Glaser, Sattler, Schlosser, Seiler und dergleichen enthalten, sondern in vorkommenden Fällen den ersten Bedacht darauf nehmen, daß Ansiedelungen solcher Handwerker wenigstens auf zwey Stund Wegs von den umliegenden Städten und Märkten entfernt bleiben, dann unterthänigsten Bericht abstatten, und die höchste Entschliessung abwarten, ꝛc.

München, den 13. Aug. 1791.

4.

Verordnung, die Einzünftung der Handwerker betreffend, vom 24. December 1793.

(In der Mayr. Generalien = Sammlung Bd. 5. (1797.) Th. 5. n. 110. P 277.)

Nachdem Wir die Hindernisse eingesehen haben, die sich oftmals in Execution der im Handwerkswesen erlassenen Verordnungen dadurch ergeben, daß sich die Handwerker nicht in dem Rentamte, wo sie angesessen sind, sondern in einem ganz

andern Rentamte als Meister haben einzünften lassen; daher verordnen wir, daß so, wie jeder Handwerker, in dessen Wohnorte eine Lade seiner Profession vorhanden, sich in solche vermöge älterer Verfügungen unsers ehemaligen Polizeyraths einzünften zu lassen schuldig ist, also auch keiner sich ausser dem Rentamte, darinn er gesessen, wenn in solchem eine Lade seiner Profession vorhanden, einzünften lassen solle. Davon sind ausgenommen diejenigen, welche dermalen bereits in einem andern Rentamte eingezünftet sind, und diejenigen, welche in die Zukunft das Rentamt verlassen, und sich in einem andern ansäßig machen. Alle diese mögen bey den Laden, in welche sie eingezünftet sind, forthin verbleiben.

München, den 24. December 1793.

5.

Verordnung wegen Einzünftung, vom 1. September 1794.

(In der Mayrisch. General-Sammlung. Bd. 5. (1797.) Th. 5. n. 123. P. 302.)

Liebe Getreue! Auf euren wegen Einzünftung des N. Beckenmeisters, anhero erstatteten Bericht vom 4. August abhin bedeuten Wir Euch mit Remission

mission der Communicaten, daß demselben, nach den allgemeinen Societäts = Rechten nicht verwehrt werden kann, die Zunft, wo er Meister geworden, zu verlassen, und in eine andere des nämlichen Handwerks überzutreten.

München, den 1. September 1794.

6.

Verordnung, die Arbeiten der Stadt = oder Marktshandwerker auf dem Lande betreffend, vom 22. März 1796.

(In der Mayrisch. General = Sammlung. Bd. 5. (1797.) Th. 8. n. 124. P. 827.)

Liebe Getreue! Wir wollen die Erkanntniß vom 26. September an. praet. gänzlich aufgehoben, und euch zugleich angewiesen haben, daß ihr in Conformität der Polizeyordnung den Jacob Englhard zu Massing nachdrucksamst unterstützen, sofort unter Bestimmung eines angemessenen Pönfalls nicht gestatten sollet, daß ihm das Handwerk der Eggenfeldischen Zimmerleute bey Ueberkommung einer Arbeit auf dem Landgericht Eggenfelden einiges Hinderniß mache. Uebrigens stehet es dem Jacob Englhard gänzlich frey, die Aufnahme

in die Handwerkslade zu Eggenfelden nachzusuchen, oder nicht. Sind euch ꝛc.

München, den 20. April 1796.

7.

Pfalzneuburgischer Deputationsabschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse v. 3. Okt. 1799.

(In Reuß T. Staatskanzl. Jahrgang 1799. B. VI. p. 85. sq.)

„Damit (s. p. 104.) der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freyere Wahl habe, und sich nicht jeden Preiß gefallen lassen dürfe: so haben wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmide, Maurer, Zimmerleute, und Gerber sich ansässig machen können."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T.

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey

Bd.: 2.

Nördlingen 1805 - 1810

J.germ. 163 s-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552386-7